

Verordnung über die Übertragung der Ermächtigungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Inkrafttreten: 26.11.2002

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 543

V aufgeh. durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 485)

Aufgrund des § 22c Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2914) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Der Senat überträgt auf den Senator für Justiz und Verfassung die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt, wenn dies zur Sicherstellung einer gleichmäßigeren Belastung der Richter mit Bereitschaftsdiensten angezeigt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 22. Oktober 2002

Der Senat